



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620
Telefax: (43 01) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/008/9865/2018-4
OSR DI A. B.

Wien, 21.12.2020

Geschäftsabteilung: VGW-X

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richter Mag. Chmielewski als Vorsitzenden, Mag. Burda als Berichterin und Mag. Hornschall als Beisitzerin sowie den fachkundigen Laienrichtern Mag. Hassfurther und Mag. Dr. Raab über die Beschwerde der Frau OSR DI A. B., vertreten durch Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vom 11.07.2018 gegen den Bescheid der Disziplinarkommission der Stadt Wien (Senat 1) vom 14.06.2018, Zl. DK - .../18, mit welchem gemäß § 94 Abs. 2 Dienstordnung 1994 aufgrund des Verdachts, Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben, die Suspendierung verhängt wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

A. Verfahrensgang:

I. Mit Schreiben vom 3. April 2018 beantragte die KAV-GED-VBP die Verfügung der vorläufigen Suspendierung von Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ B., MBA (im Folgenden als Bf bezeichnet). Begründend führte die Behörde aus, dass aufgrund des vorliegenden Verdachts ihre weitere Verwendung bis zur Klärung der Vorwürfe im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, dessen Einleitung ebenfalls unter einem beantragt wurde, eine Gefährdung des Betriebsklimas und des öffentlichen Ansehens des KAV und der Stadt Wien darstelle.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde der Bf mit Schreiben der MA 2 vom 9. April 2018 Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt und zur beabsichtigten vorläufigen Suspendierung Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machte sie keinen Gebrauch, nachdem sie bereits mit anwaltlichem Schreiben vom 22. März 2018 eine Äußerung erstattet hatte.

II. Die nunmehrige Bf wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2, vom 17. April 2018 zur ZI. MA 2/... wegen des Verdachts, näher angeführte Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben, vorläufig vom Dienst suspendiert.

III. In der Folge wurde der nunmehr bekämpfte Bescheid erlassen, dessen Spruch wie folgt lautet:

„Gemäß § 94 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBL. für Wien Nr. 56/1994, in der geltenden Fassung, werden Sie wegen des Verdachts, nachstehende Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben, mit Wirksamkeit der Zustellung dieses Bescheides vom Dienst suspendiert:

Sie haben es als Beamtin des höheren technischen Dienstes des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV), als Programmleiterin des Programms C. – Realisierung und als Bereichsleiterin für die Errichtung, Übersiedlung und Inbetriebnahme der Krankenanstalten der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund zwecks Weiterführung und Umsetzung des Wiener

Spitalskonzeptes 2030 (Bedienstete mit Sonderaufgaben gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien - GOM, bestellt mit Dekret des Herrn Bürgermeisters vom 18. März 2014, MD-.../14), unterlassen, die Ihnen übertragenen Geschäfte unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt und Unparteilichkeit zu besorgen und sich hierbei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen (§ 18 Abs. 1 DO 1994), im Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die Ihrer Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte (§ 18 Abs. 2 DO 1994), als Vorgesetzte darauf zu achten, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen (§ 34 Abs.1 DO 1994), alle Angelegenheiten mit finanzieller oder wirtschaftlicher Auswirkung unter Bedachtnahme auf den zu erreichenden Verwaltungszweck nach dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit zu besorgen (§ 36 Abs. 1 GOM) sowie die Ihnen übertragenen Aufgaben in einer Weise zu besorgen, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet (§ 37 Abs. 1 GOM), indem Sie

- 1) *im Zusammenwirken mit Ihrem Programmleiterin-Stellvertreter, Herrn Dipl.-Ing. D. E., unter grober Missachtung der §§ 13 Abs. 3, 41 und 42 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), der Geschäftsordnung für das Programm C. in der Version 2.0 vom 11. April 2017 ¹sowie des Erlasses der Generaldirektion des KAV (KAV-GED) vom 27. Februar 2017 zur Abwicklung von Direktvergaben, KAV-GED-..., am 13. November 2017 durch Unterfertigung des Anforderungsscheins und am 15. November 2017 durch handschriftliche Abzeichnung der elektronischen Bestellung via SAP auf Grundlage eines Angebots zur „Optimierung C.“ vom 17. Oktober 2017 mittels Direktvergabe einen Auftrag an das F., G. H. und J. K., MSc, zur „Optimierung der Bewusstseins-Strukturen aller Grundstücke und Bauwerke am gesamten Areal des C.“ (Auftragspunkt 1.), zur „Optimierung der Bewusstseins-Strukturen für die 3 Hauptprojekte“ (Auftragspunkt 2.) sowie für ein „Management-Coaching“ für das „Führungsteam“ (Auftragspunkt 3.) über eine Auftragssumme von EUR 95.000,- - (exkl. Umsatzsteuer) erteilt haben, obwohl*

- a. *zumindest hinsichtlich der Auftragspunkte 1. und 2. die gegenständliche Beauftragung offenkundig aufgrund ihres Inhalts (insbesondere im Hinblick auf das in Aussicht gestellte, wissenschaftlich nicht haltbare Ergebnis) nicht geeignet war, um der Zielsetzung der Errichtung eines Krankenhauses (dazu zählen insbesondere die Schaffung der notwendigen Bauwerke samt der nötigen Infrastruktur wie z.B. Ver- und Entsorgung, Medizintechnik und Arbeitsplätze sowie die Erlangung der bau- und sanitätsrechtlichen Genehmigungen für die Inbetriebnahme eines Krankenhauses) zu dienen, und die Beauftragung daher nicht dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit entsprochen hat; Sie den Beschaffungsbedarf zumindest hinsichtlich der Auftragspunkte 1. und 2. nicht ermittelt und dokumentiert haben bzw. ermitteln und dokumentieren haben lassen;*
- b. *Sie keine Plausibilitätsprüfung, insb. keine Einholung weiterer Angebote oder die Prüfung der Verfügbarkeit gleichwertiger KAV-interner Leistungen (z.B. hinsichtlich Führungskräftecoachings), durchgeführt und in einem „Vergabevermerk“ dokumentiert haben bzw. durchführen und dokumentieren haben lassen;*
- c. *Sie die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Auftragnehmer nicht überprüft und dokumentiert haben bzw. überprüfen und dokumentieren haben lassen;*
- d. *Sie keine Preisangemessenheitsprüfung durchgeführt und dokumentiert haben bzw. durchführen und dokumentieren haben lassen;*
- e. *der Auftrag zumindest hinsichtlich der Auftragspunkte 1. und 2. keine überprüfbare Leistung beinhaltet hat und somit auch keiner ordnungsgemäßen Leistungsbestätigung zugänglich sein würde und Ihnen schon aufgrund der Angebotsunterlagen bewusst war oder bewusst gewesen sein musste, dass im Rahmen der Leistungserbringung jedenfalls im Hinblick auf die Auftragspunkte 1. und 2. keine nachvollziehbaren Methoden zur Anwendung gelangen würden und wissenschaftlich nicht haltbare Ergebnisse in Aussicht gestellt worden sind;*
- f. *hinsichtlich des Auftragspunktes 3. („Management-Coaching“) nicht definiert war, welche konkreten Personen in welchem Ausmaß Coachings in Anspruch nehmen können, und Sie es zugelassen haben, dass Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ L. unzulässigerweise Coachings auf Kosten des KAV in Anspruch nimmt, obgleich sie als freie Dienstnehmerin einen allfälligen Bedarf an Einzelcoachings selbst und auf eigene Kosten abdecken hätte müssen.*

- 2) unter grober Missachtung der Geschäftsordnung für das Programm C. in der Version 2.0 vom 11. April 2017 hinsichtlich der vom F., G. H. und J. K., MSc, gestellten (Teil-) Rechnung vom 20. Dezember 2017 (Abschluss der Tätigkeiten gemäß Auftragspunkt 1. des unter Punkt 1 des gegenständlichen Vorhalts genannten Auftrags) über EUR 35.000,-- (zzgl. 20% USt. in Höhe von EUR 7.000,--)
- a. gemeinsam mit Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ M. L. (als Projektauftraggeberin des Projekts „Vorbereitung und Aufnahme klinischer Betrieb“ des C.), Herrn Dipl.-Ing. D. E. und Herrn Ing. O. N. (jeweils als Programmleiterin-Stellvertreter), die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung bestätigt haben, obwohl das von den Auftragnehmern vorgelegte Protokoll vom 20. Dezember 2017 keinen überprüfbaren Leistungsnachweis dargestellt hat, Sie auch sonst keinerlei Nachweis (z.B. über erbrachte Stunden) eingeholt haben bzw. einholen haben lassen und von Herrn Dipl.-Ing. E. auf der Rechnung überdies angemerkt wurde, dass das „Ergebnis“ auf Basis der Rechnungsbeilage „nicht kollaudierbar“ sei;
- b. am 24. Jänner 2018 trotz der unter lit. a angeführten, offensichtlichen Mängel im Zusammenwirken mit Ihrem Programmleiterin-Stellvertreter, Herrn Dipl.-Ing. D. E., die Zahlung des Rechnungsbetrages an die Auftragnehmer angeordnet haben.
- 3) unter grober Missachtung der Geschäftsordnung für das Programm C. in der Version 2.0 vom 11. April 2017 hinsichtlich der vom F., G. H. und J. K., MSc, gestellten (Teil-) Rechnung vom 3. Februar 2018 (Abschluss der Tätigkeiten gemäß Auftragspunkt 2. und 3. des unter Punkt 1 des gegenständlichen Vorhalts genannten Auftrags) über EUR 60.000,- (zzgl. 20% USt. in Höhe von EUR 12.000,--)
- a. gemeinsam mit Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ M. L. (als Projektauftraggeberin des Projekts „Vorbereitung und Aufnahme klinischer Betrieb“ des C.), Herrn Dipl.-Ing. D. E. und Herrn Ing. O. N. (jeweils als Programmleiterin-Stellvertreter), die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung bestätigt haben, obwohl das von den Auftragnehmern vorgelegte Protokoll vom 24. Jänner 2018 hinsichtlich Auftragspunkt 2. keinen überprüfbaren Leistungsnachweis und hinsichtlich Auftragspunkt 3. („Management-Coachings“) keinerlei Leistungsnachweise beinhaltet hat und Sie auch sonst keinerlei Nachweise (z.B. über erbrachte Stunden) eingeholt haben bzw. einholen haben lassen.

- b. es unterlassen haben, den Auftrag zu adaptieren bzw. den Angebotspreis nachzuverhandeln und eine Kostenreduktion zu erwirken, obwohl Ihnen bewusst war, dass die unter Auftragspunkt 3. vereinbarten „Management-Coachings“ jedenfalls von Herrn Dipl.-Ing. E. und Herrn Ing. N. nicht in Anspruch genommen worden sind und überdies kein vertraglich vereinbartes „Training für das „Führungsteam“ stattgefunden hat;
- c. am 7. Februar 2018 trotz der unter lit. a und lit. b angeführten, offensichtlichen Mängel im Zusammenwirken mit Ihrem Programmleiterin-Stellvertreter, Herrn Dipl.-Ing. D. E., die Zahlung des vollen Rechnungsbetrages angeordnet haben.

4) im Zusammenwirken mit Ihrem Programmleiterin-Stellvertreter, Herrn Ing. O. N., unter grober Missachtung der §§ 13 Abs. 3, 41 und 42 Abs. 2 BVergG 2006 und der Geschäftsordnung für das Programm C. in der Version 1.0 vom 7. April 2015 am 10. Juni 2016 durch Unterfertigung des Anforderungsscheins und am 17. Juni 2016 durch elektronische Fertigung der elektronischen Bestellung via SAP auf Grundlage eines Angebots vom 3. Juni 2016 mittels Direktvergabe einen Auftrag an Frau J. K., MSc, zur „energetischen Bereinigung und Optimierung“ der Büroräume des C. in der P.-straße 1 und der „Organisationsstruktur des KAV-C. laut Organigramm“ über eine Auftragssumme von EUR 5.000,-- (exkl. Umsatzsteuer) erteilt haben, obwohl

- a. die gegenständliche Beauftragung offenkundig aufgrund ihres Inhalts (insbesondere im Hinblick auf das in Aussicht gestellte, wissenschaftlich nicht haltbare Ergebnis) nicht geeignet war, um der Zielsetzung der Errichtung eines Krankenhauses (dazu zählen insbesondere die Schaffung der notwendigen Bauwerke samt der nötigen Infrastruktur wie z.B. Ver- und Entsorgung, Medizintechnik und Arbeitsplätze sowie die Erlangung der bau- und sanitätsrechtlichen Genehmigungen für die Inbetriebnahme eines Krankenhauses) zu dienen, und die Beauftragung daher nicht dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit entsprochen hat;
- b. Sie keine Plausibilitätsprüfung, insb. keine Einholung weiterer Angebote durchgeführt und in einem „Vergabevermerk“ dokumentiert haben bzw. durchführen und dokumentieren haben lassen;
- c. Sie die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Auftragnehmerin nicht überprüft und dokumentiert haben bzw. überprüfen und dokumentieren haben lassen;

- d. Sie keine Preisangemessenheitsprüfung durchgeführt und dokumentiert haben bzw. durchführen und dokumentieren haben lassen;*
- e. der Auftrag keine überprüfbare Leistung beinhaltet hat und somit auch keiner ordnungsgemäßen Leistungsbestätigung zugänglich sein würde und Ihnen schon aufgrund der Angebotsunterlagen bewusst war oder bewusst gewesen sein musste, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine wissenschaftlich haltbaren Methoden zur Anwendung gelangen würden.*

5) unter grober Missachtung der Geschäftsordnung für das Programm C. in der Version 1.0 vom 7. April 2015 hinsichtlich der von Frau J. K., MSc, gestellten Rechnung vom 16. Juni 2016 über EUR 5.000,-- (zzgl. 20% USt. in Höhe von EUR 1.000,--) am 21. Juni 2016 die Zahlung des Rechnungsbetrages an die Auftragnehmerin angeordnet haben, obwohl Sie diesbezüglich nicht allein anordnungsberechtigt gewesen sind.“

IV. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher unrichtige Sachverhaltsfeststellung und inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides geltend gemacht werden.

Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass beim Projekt C. der politisch äußerst gut vernetzten Frau Prof. M. L. eine absolut wesentliche Rolle zukäme. Diese wäre im gesamten KAV hoch angesehen und deshalb auch externe Beraterin der Programmleitung des Programms C. gewesen. Vor ihrer Pensionierung sei sie sogar selbst ärztliche Leiterin des C. gewesen. Die Bf als Technikerin habe bei der Projektumsetzung bei medizinischen Sonderfragen oder artverwandte Themen auf Prof. L.' Expertenmeinung vertraut. Mit einem freien Dienstvertrag mit einem Gehalt von mehr als EUR 10.000,- pro Monat habe Prof. L. de facto eine Leitungsposition innegehabt.

Zur Auftragsvergabe „Energetische Bereinigung und Optimierung der Büroräume“ im Jahr 2016 führte die Bf aus, dass Frau J. K. seit dem Jahr 2016 für den KAV tätig gewesen sei und die Büroräumlichkeiten in der P.-Straße energetisch behandelt habe, nachdem mehrere schwere Krankheitsfälle bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sogar ein Todesfall bei einer relativ jungen Kollegin aufgetreten wären. Frau Prof. L. habe die Beauftragung von Frau K. erwirkt.

Zur Auftragsvergabe „Optimierung C.“ im Jahr 2017 führte die Bf aus, dass es nach Ausscheiden von KAV-Direktor R. zu einer strategischen Krisensituation und erhöhtem politischen Druck in Bezug auf die rechtzeitige Fertigstellung des Projektes gekommen sei. Deshalb sollte mit Kommunikationsdefiziten der Vergangenheit aufgeräumt werden und habe Frau Prof. L. in diesem Zusammenhang den Vorschlag gemacht, zur entsprechenden Unterstützung Frau J. K. als externe Beraterin zu beauftragen. Nach einem internen Prüfungsprozess seien G. H. und J. K. beauftragt worden, wobei für die Bf vor allem Coachingleistungen im Vordergrund gestanden hätten. Die von H./K. erbrachten energetischen Leistungen seien zur Zielerreichung des Projekts C. zweckmäßig gewesen, weil das C. als „Wohlfühlspital“ konzipiert sei. So seien schließlich für das C. auch Gebetsräume aller Konfessionen geplant, weil einerseits „Heilung im Kopf beginne“, andererseits sei die Wirkung von Gebeten auch nicht nachweis- bzw. kollaudierbar. Die von Frau Prof. L. empfohlene und befürwortete Beauftragung sei daher zweckmäßig gewesen. Frau Prof. L. habe vor Auftragsvergabe mehrfach die besondere fachliche Eignung der beiden Berater betont. Auch die Plausibilitätsprüfung der zu erbringenden Leistungen von H./K. sei demgemäß von Frau Prof. L. durchgeführt worden, welche darüber die Programmleitung unterrichtet habe.

Frau K. verfüge über einen Gewerbeschein als Energetikerin und seien die von ihr angebotenen Leistungen dadurch quasi staatlich legitimiert. Herr H. habe einen Gewerbeschein als Unternehmensberater, was von der Bf überprüft worden sei. Die Bf habe unter Veranschlagung von branchenüblichen Honoraransätzen auch eine Preisangemessenheitsprüfung der erwachsenden Kosten vorgenommen. Um im Nachhinein unerwünschte „Kostenexplosionen“ zu vermeiden, sei es der Bf daher am sinnvollsten erschienen, einen in der Privatwirtschaft üblichen Pauschalpreis für sämtliche zu erbringenden Leistungen zu vereinbaren, weshalb auch die inkriminierte Teilnahme von Prof. L. an Coachingstunden zu keinen Mehrkosten geführt hätte. Eine Pauschale sei rechtlich nicht nachverhandelbar. Dass Herr DI E. und Herr Ing N. an den Coachingsitzungen nicht teilnehmen wollten, läge in der Sphäre des KAV und nicht in jener der Auftragnehmer. Der vereinbarte Pauschalpreis sei somit in voller Höhe zu bezahlen gewesen.

Dass die vereinbarten Energetikleistungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht überprüfbar seien, treffe auch auf Werbemaßnahmen oder alternative Heilmethoden zu. Im Übrigen sei auch für die Schaffung von Gebetsräumen im C. Steuergeld

herangezogen worden, obwohl auch deren Wirkung nicht nachweisbar sei. Es bestehe im Übrigen kein gesetzliches Verbot, unwissenschaftliche bzw. „wissenschaftlich nicht abnehmbare“ Leistungen nachzufragen. Es sei somit auch nicht rechtswidrig, dass die Bf unwissenschaftliche Esoterik-Leistungen beauftragt habe. Das Coaching habe für sie im Vordergrund gestanden; ein Erfolg im Sinne eines Werkvertrages sei nicht geschuldet gewesen; es habe vielmehr ein schlichter Auftrag vorgelegen, wo nach Stunden abgerechnet worden sei. Vor Freigabe der Rechnungen habe die Bf die Leistungsaufstellung der Berater eingesehen.

Die Bf habe am 21.06.2016 die Zahlung über EUR 5.000.- netto an Frau J. K. durch gemeinsame Unterfertigung eines Anforderungsscheines vom 10. Juni 2016 mit Herrn Ing. N. veranlasst und die Zahlung für die „Energetische Bereinigung und Optimierung der Büroräume, Energetische Bereinigung und Optimierung der Organisation des C.-Infocenter, P.-straße 1“ sohin nicht allein angeordnet.

Insgesamt habe die Bf nicht rechtswidrig gehandelt und liege auch kein Verschulden ihrerseits vor. Im Übrigen sei ein solches von der Behörde zu beweisen.

V. Am 8. Februar 2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, zu welcher die Bf ladungsgemäß erschien. Die von ihr beantragten Zeuginnen Prof. L. und K. entschlugen sich im Hinblick auf das anhängig gewesene Strafverfahren der Zeugenaussage.

Die Bf gab zu Protokoll, dass ihr gegenüber nur der Vorstand des KAV weisungsbefugt gewesen sei, was zum inkriminierten Zeitpunkt Generaldirektor Q. sowie sein Stellvertreter Herr R. und Frau S. gewesen seien. Sie sei direkt dem Vorstand unterstellt gewesen. Sie habe de habe facto keine direkten Weisungen von der amtsführenden Stadträtin erhalten, rein theoretisch wäre die amtsführende Stadträtin natürlich weisungsbefugt gewesen. Im Zusammenhang mit den ihr im Verdachtsbereich im Suspendierungsbescheid vorgehaltenen Taten habe sie von der Generaldirektion keine Weisung erhalten. Sie habe auch in Bezug auf diese Angelegenheiten mit der Generaldirektion keine Rücksprache gehalten. Mit Frau Prof. L. habe sie diese Angelegenheiten sehr wohl besprochen, schließlich sei sie Teil des Führungsteams gewesen. Sie hätte nicht angenommen, dass sie von Seiten der Generaldirektion andere Antworten auf ihre Fragen erhalten hätte als von Frau Prof. L..

Über Befragung, ob es jemals von Seiten der Generaldirektion bzw. eines Mitgliedes dieser eine Anordnung gegeben habe, Empfehlungen von Frau Prof. L. zu folgen, ohne diese weiter bei der Generaldirektion zu hinterfragen, gab die Bf an, dass es eine solche Anordnung weder schriftlich noch mündlich ihr gegenüber gegeben habe. Auch wenn eine solche Anordnung nicht explizit erfolgt sei, habe sie trotzdem aufgrund der geübten Praxis geschlossen, dass sie in Bezug auf Empfehlungen der Frau Prof. L. bei der Generaldirektion nicht rückfragen müsse und dass sie deren Empfehlungen zu folgen habe.

Das C. sei bereits in seiner Planungsphase in größere Bereiche geteilt gewesen, z.B. in Ärzte, Pflege, Verwaltungspersonal, technische Berufsgruppen. Es wären 14 medizinische Abteilungen geplant gewesen, welchen auch 14 Primärärzte zugeordnet wären. Dazu gäbe es 4 Institute, welchen ebenfalls 4 Führungskräfte vorständen. 2012 seien bereits mittels Dekrets diese 18 Posten besetzt worden, und zwar größtenteils aus dem Pool bereits vorhandener KAV-Mitarbeiter. Frau Prof. L. sei bis Jänner 2017, wo ihre Pensionierung erfolgt sei, diesen 18 Führungskräften gegenüber als ärztliche Direktorin vorgesetzt und weisungsbefugt gewesen. Nach der erfolgten Pensionierung 2017 habe sie einen freien Dienstvertrag erhalten und ungeachtet der rechtlichen Einordnung habe sich nichts an den de facto-Abläufen geändert. Eine Nachfolgerin sei erst im März 2018 bestellt worden.

In der Projektphase seien etliche designierte Mitarbeiter abgesprungen und die Stimmung schlecht gewesen. Frau Prof. L. sei schließlich bereits im Jahr 2016 auf die Idee gekommen, dass Maßnahmen zu treffen wären, die die Stimmung verbessern sollten. Dazu habe auch das bereits 2016 von Frau K. abgehaltene Coaching gezählt. Dieses Coaching habe jedoch nicht ausschließlich Personen aus dem „Übersiedlungsbereich“, sondern auch Büromitarbeiter, die in der P.-straße 1 tätig wären, betroffen. Sie wisse nicht, ob Frau Prof. L. mit den ihr untergeordneten Ärzten die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Stimmung besprochen habe. Sie habe sie auch nicht explizit danach gefragt. Wenn Frau Prof. L. von etwas überzeugt gewesen sei, habe sie diese nicht gefragt, ob sie das auch vorher noch mit jemand anderem besprochen habe.

Über Vorhalt, dass laut Leistungsbeschreibung Frau K. 2016 gerade kein Coaching in Form von Mitarbeitergesprächen, sondern eine energetische Reinigung der Räumlichkeiten in der P.-Straße durchgeführt habe, gab die Bf an, dass das richtig

sei, allerdings auch dies der Stimmungsaufhellung dienen sollte. Das Bürogebäude liege dem C. gegenüber. Darin befinde sich auch ein Präsentationszentrum, wo etwa 20-25 Mitarbeiter tätig wären. Sie hätte ihren Arbeitsplatz ebenfalls in diesem Bürogebäude, ebenso Frau Prof. L..

Sie selbst sei nicht aktiv auf einen Arzt zugegangen um zu fragen, ob er ein Coaching bzw. eine Energetikleistung, welche Frau Prof. L. vorgeschlagen habe, befürwortet habe. Sie habe an den Empfehlungen der Frau Prof. L. nie gezweifelt; sie sei in medizinischer Hinsicht in allen diesen Belangen ihre Ansprechpartnerin gewesen. Sie hätte auch keinen Anlass gehabt, an ihren Empfehlungen zu zweifeln. Sie könne sich an keine anderen Coachings erinnern, zumindest nicht an solche, welche sie unterschrieben und in Auftrag gegeben hätte.

Über Befragung, ob die Beauftragung eines Energiekreises für sie zur technischen Gebäudeausstattung zähle, gab die Bf an, dass dies für sie in jene Maßnahmen einzureihen gewesen wäre, welche einen medizinischen Zusatznutzen bringen, wie etwa Therapiegärten oder Gebetsräume. Im Zusammenhang mit der Installation einer psychiatrischen Abteilung, hier auch für Kinder- und Jugendpsychiatrie, werde ein Therapiegarten eingerichtet. Es gäbe auch Gebetsräume für anerkannte Religionsgemeinschaften. Sie könne nicht sagen, ob es einen spirituellen Raum für konfessionslose Menschen gäbe. Die im Suspendierungsbescheid inkriminierten Leistungen seien für sie in jenen Bereich einzuordnen, der das Wohlbefinden von Mitarbeitern und Patienten steigern solle. Der Begriff „Wohlfühlspital“ komme aus der Architektur bzw. Projektplanung. Bereits als sie 2014 zum Projekt gekommen sei, sei sie auf das Dogma „Wohlfühlspital“ gestoßen. Das fände sich in jeder Broschüre zum C.. Deshalb habe sie aus ihrer Sicht auch alles getan, um dies zu verwirklichen. Sie wisse nicht, ob in den Broschüren ein Therapiegarten erwähnt werde. Sie wisse auch nicht, ob in diesen Broschüren ein Energiekreis Erwähnung fände.

Die beiden Stellvertreter und sie seien sich darüber einig gewesen, dass sie im Jhr 2017 über einen geplanten Zeitraum von 6 Monaten das von Frau K. und Herrn H. angebotene Coaching in Anspruch nehmen würden. Geplant gewesen wären 6 Monate, tatsächlich in Anspruch genommen worden sei die Leistung jedoch in einem kürzeren Zeitraum. Warum ihre Stellvertreter von der geplanten Coaching-Maßnahme ausgestiegen seien, könne sie nicht angeben.

Es sei deshalb als Pauschale abgerechnet worden, weil auch eine pauschale Beauftragung erfolgt sei. Auch als die vereinbarte Coaching-Leistung in zeitlich geringerem Ausmaß und von weniger Personen als ursprünglich geplant und beauftragt stattgefunden habe, habe sie den Preis nicht nachverhandelt.

Über Vorhalt, dass die Leistungsabrechnung bereits vor Ende der vereinbarten 6-monatigen Leistungserbringung erfolgt und somit eine Bezahlung vor Ablauf der Leistungsfrist erfolgt sei, gab die Bf an, dass sie die Leistung deshalb schon vorher bezahlt habe, weil sie davon ausgegangen sei, dass diese Leistung auch ordnungsgemäß und vollständig erbracht werden würde.

Die Punkte, die im September 2017 für sie ein Thema gewesen seien, nämlich die Einhaltung des Termins hinsichtlich der Patientenaufnahme, welcher ursprünglich mit 20.12.2018 festgesetzt gewesen wäre, habe sich insoweit in positive Richtungen entwickelt, als dann der diesbezügliche Druck von den Mitarbeitern genommen worden sei, indem man aufgrund ihrer Berichte realistischere Daten angesetzt habe. Das Coaching sei deshalb benötigt worden, weil sie sich in terminlicher Hinsicht so von der Generaldirektion unter Druck gesetzt gefühlt hätten. Erst aufgrund des Coachings seien sie in die Lage versetzt worden, der Generaldirektion zu sagen, was realistisch sei und was nicht.

Über Vorhalt, dass Frau Prof. L. über das ganze Verfahren hinweg von ihr als willensstarke Person mit außergewöhnlichem Standing im KAV geschildert werde und daher nicht nachvollziehbar sei, wieso Frau Prof. L. ein Coaching benötige, das ihr den Rücken stärke, gab sie an, dass Frau Prof. L. der Meinung gewesen sei, dass die ursprüngliche Ärztezahl zu niedrig gegriffen sei, um die Patienten ordnungsgemäß zu versorgen, und dass man etwa 40 Ärzte mehr als ursprünglich genehmigt brauche. Um diese Forderung gegenüber der Generaldirektion mit Nachdruck zu vertreten, habe sie ein Coaching gebraucht, um dort Argumentationshilfen gegenüber der Generaldirektion zu finden.

Über Befragung, wie eine Coachingstunde in concreto abgelaufen sei, gab der BfV an, dass im Hinblick auf das anhängige Strafverfahren dies von Seiten seiner Mandantin nicht vertieft werden würde.

Die Endabrechnung und Bezahlung sei deshalb vor Ablauf der 6-monatigen Leistungsfrist trotz Reduktion der Coachingteilnehmer erfolgt, weil sie zu Jahresende

2017 von Seiten der Generaldirektion bereits jene Entscheidungen in Bezug auf – pars pro toto - ärztlichen Personalstand und Patienteneröffnung erhalten hätten, die sie als realistisch eingefordert hätten. Aus diesem Grund habe sie den Coachingauftrag bereits als erfüllt angesehen.

Über Vorhalt des Angebotes von Frau K./Herrn H. vom 17.10.2017, bezeichnet als Maßnahmenpaket 2, gab die Bf an, dass sie natürlich der Ansicht gewesen sei, dass auch die Energiearbeit, die in diesem Angebot enthalten gewesen sei, positive Auswirkungen auf das Projekt hätte, ansonsten hätte sie es ja nicht beauftragt. Aus ihrer Sicht wäre ein Nachverhandeln des Preises im Hinblick auf die getroffene Pauschalvereinbarung rechtlich nicht durchsetzbar gewesen. Über Vorhalt, dass sie Technikerin und nicht Juristin sei, gab sie an, mit dieser Fragestellung jedoch keinen ihrer Hausjuristen befasst zu haben. Sie halte es für das Basiswissen eines jeden Staatsbürgers, dass Verträge einzuhalten seien. Sie könne keine Angaben dazu machen, wie die Energiearbeit von Statton gegangen sei, sie sei bei diesen Begehungen nicht dabei gewesen. Sie habe sich auf die Angaben ihrer Mitarbeiter verlassen, wonach die Leistung der Energiearbeit auf der Baustelle auch erbracht worden sei. Es hätten extra Zugangsberechtigungen für Frau K. und Herrn H. für die Baustelle ausgegeben werden müssen, damit diese die Baustelle betreten konnten. Die Betretung sei ihres Wissens gemeinsam mit ihrem Mitarbeiter, mit Herrn DI E., erfolgt.

Es gebe auch andere Aspekte baulicher Art im C., welche den Wohlfühlfaktor unterstützen sollten, z.B. Glasschwerter auf der Fassade, die das Licht brechen sollten. Daneben gebe es eine aufwendig gestaltete ovale Lichtkuppel.

Über Vorhalt, dass It. im Akt erliegenden Gesprächsprotokoll mit Herrn DI E. sein Mitarbeiter Herr T. von den Auftragnehmern H./K. als negativ bei den Begehungen aufgrund seiner negativen Aura empfunden worden sei und daher viele Begehungen durch die Leistungserbringenden alleine durchgeführt worden seien, gab die Bf an, von ihr von diesen Vorfällen weder von Herrn T. noch Herrn DI E. berichtet worden sei. Über Vorhalt, dass bereits im Mai 2016 ein Schutzmechanismus zur Fernhaltung energetischer Störfaktoren mit Leistungszeitraum 07.06. bis 09.06.2016 erfolgte sei und daher die Notwendigkeit einer weiteren Energiearbeit im Jahr 2017 vorderhand nicht notwendig erscheine, gab die Bf an, dass die jeweiligen Maßnahmen unterschiedliche Objekte bzw. einen unterschiedlichen Personenkreis hätten. Der

erste Auftrag habe sich auf die Büroräumlichkeiten in der P.-straße 1, der zweite Auftrag auf das Krankenhausbaugelände in der P.-Straße 2 bezogen.

Über Vorhalt des Angebotes des Herrn H. vom 17.10.2017 und dass gerade sie aufgrund ihrer Hochschulausbildung die fachliche Kompetenz für Grundstücke und Bauwerke in Anspruch hätte nehmen können, und befragt danach, ob sie daher glaube, dass Grundstücke und Bauwerke eine Bewusstseinsstruktur aufweisen bzw. ob es an der Universität Lehrgänge zur Bewusstseinsstruktur von Grundstücken und Bauwerken gäbe und sie je einen solchen Lehrgang besucht habe, gab die Bf an, dass dies eine Fangfrage sei. Im Übrigen habe sie einen solchen Lehrgang nicht besucht und glaube sie auch nicht, dass es solchen Lehrgang gäbe. Sie glaube, es gäbe im 14. Bezirk eine Privatuni, die sich mit dem Bewusstsein allgemein auseinandersetze. Sie glaube schon, dass es Kraftorte gäbe, die auf Menschen eine besondere Wirkung hätten.

Über Vorhalt der Beilage ./8 zur Beschwerde gab die Bf an, dass jede Werbemaßnahme nicht kollaudierbar sei, und da müsse sie auch niemanden vorher fragen, ob sie den Betrag vorher auszahlen dürfe oder nicht. Bei Rechtsanwälten könne sie auch nur die Stunden nachprüfen, nicht jedoch, ob deren Tätigkeit die gewünschte Wirkung habe.

Über Vorhalt der Beilage ./7 zur Beschwerde sowie über Vorhalt ihrer Aussage, wonach Herr H. und Frau K. die Baustelle nur mit einer Sondergenehmigung hätten betreten dürfen, gab die Bf an, dass die örtliche Bauaufsicht Protokoll darüber führe, wer die Baustelle wann betrete und wieder verlasse. Das sei auch deren Aufgabe. Über Befragung, ob sie zur Leistungskontrolle diese Protokolle eingesehen habe, gab sie an, dass dies Aufgabe von Herrn DI E. sei. Sie wisse nicht, ob Herr DI E. Einsicht in die Protokolle der örtlichen Bauaufsicht genommen habe, zumal er lt. Beilage ./8 die Kollaudierung verneint habe; ihres Wissens habe er ja auch nur das Ergebnis als nicht kollaudierbar bezeichnet. Für sie wäre die tatsächlich erbrachte Zeit gar nicht relevant gewesen, weil es sich ja um eine Pauschale gehandelt habe. Wenn jemand die Anzahl der geleisteten Stunden überprüfen hätte müssen, dann wäre das Herr DI E. gewesen. Sie vermute, dass Herr H. zur Plausibilisierung den Aufwand in Manntagen angegeben habe. Über Vorhalt, dass nach ihrer eigenen Angabe etliche Anwälte für das C. tätig gewesen seien und wieso sie nicht einen davon gefragt habe, ob man die Pauschale für das Coaching reduzieren könnte, gab sie an, dass das ja

wieder Geld gekostet hätte – und zwar unnötig und viel. Herr DI E. habe seinen Vermerk hinsichtlich der nicht möglichen Kollaudierung ihr gegenüber damit begründet, dass er diese Leistung ja nicht nachmessen könne. Die geleistete Zeit sei überhaupt kein Thema gewesen. Thema sei ausschließlich die Nichtüberprüfbarkeit der Wirkung gewesen.

Nachdem von Seiten der Parteienvertreter keine weiteren Beweisanträge gestellt wurden, wurde das Erkenntnis mündlich samt den wesentlichen Entscheidungsgründen und der Belehrung verkündet und beantragte der BFV eine Ausfertigung der Entscheidung.

B. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

I. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den aus Anlass der Vorlage der Beschwerde übermittelten verwaltungsbehördlichen Akt und die darin befindlichen Unterlagen (Angebot des F. vom 17. Oktober 2017, Leistungsbeschreibung des F. für die „Optimierung des Bewusstseins von Immobilien“, Leistungsbeschreibung des F. für die „Optimierung des Bewusstseins von Projekten“, handschriftliches Schreiben von Frau Prof. L. vom 9. November 2017, in dem sie im Wesentlichen ein „begleitendes Coaching des Führungsteams“ befürwortet, ein von Herrn DI E. am 10. November 2017 und der Bf am 13. November 2017 unterzeichneter Anforderungsschein vom 9. November 2017, eine von Herrn DI E. am 15. November 2017 elektronisch gefertigte und von der Bf handschriftlich abgezeichnete Bestellung via SAP sowie die dazugehörige Auftragsbestätigung an das F., die erste Teilrechnung des F. vom 20. Dezember 2017, inkl. eines dazugehörigen „Protokolls“ sowie die auf der Rechnung befindliche Bestätigung der Leistung durch Herrn DI E., Herrn Ing. N., Frau Prof. L. und die Bf, die von Herrn DI E. und der Bf unterfertigte Zahlungsanordnung, die zweite (Schluss-)Rechnung des F. vom 3. Februar 2018, inkl. eines dazugehörigen „Protokolls“ sowie die auf der Rechnung befindliche Bestätigung der Leistung durch Herrn DI E., Herrn Ing. N., Frau Prof. L. und die Bf und die von Herrn DI E. und der Bf unterfertigte Zahlungsanordnung, ein weder datiertes noch unterzeichnetes Schreiben, auf dem der „Zeitaufwand“ für die vom F. erbrachten Leistungen in „Manntagen“ festgehalten wird, ein Auszug aus dem Programmhandbuch „C. – Realisierung“, Version 4.0, Stand vom 31. Jänner 2017, Anlage 26, „RolleninhaberInnen“, die Geschäftsordnung für das Programm C., Version 2.0, vom 4. November 2017, ein Referenzschreiben von Frau U. an die Bf vom 6. Oktober

2017, in dem sie ihre Zusammenarbeit mit und die Tätigkeit von Herrn G. H., F., aufgrund ihrer Erfahrungen positiv darstellt, Screenshot der Website des F. (<http://f.net/>), auf dem Frau U. als Mitglied des Teams aufscheint, Niederschrift über die Befragung von Herrn DI E. in der KAV-GED-VBP vom 19. März 2017, ein von Herrn DI E. am 24. Jänner 2018 erstellter handschriftlicher Aktenvermerk, in dem er im Wesentlichen festhielt, dass er die Bf informiert hätte, dass die Rechnung nicht prüffähig sei und zurückgestellt werden müsste, die Bf ihm jedoch die Weisung erteilt hätte, dass die Rechnung anzuweisen sei, da sie keinen „Streit mit der Frau Professor“ haben wolle, und die Leistungsbestätigung durch Unterschrift zu erfolgen habe, da „die Leistung nicht messbar“ sei, weshalb die Bf und die anderen drei obgenannten Personen die Leistung auf den Rechnungen bestätigt hätten, eine Niederschrift über die Befragung von Herrn Ing. N. in der KAV-GED-VBP vom 19. März 2017, sowie von diesem vorgelegte E-Mails, aus denen hervorgeht, dass er kein „Führungskräfte-Coaching“ in Anspruch genommen hat, Unterlagen zur Auftragsvergabe an Frau J. K. im Jahr 2016, eine schriftliche Stellungnahme der Bf vom 22. März 2018, ein Statusbericht der Internen Revision des KAV vom 28. März 2018, schriftliche Äußerung von Frau Prof. L. vom 23. März 2018, eine Stellungnahme von Herrn G. H. und Frau J. K. vom 22. März 2018, das vollständige Programmhandbuch „C. – Realisierung“, Version 4.0, Stand vom 29. April 2016, Geschäftsordnung für das Programm C., Version 1.0, vom 14. Juli 2015) sowie durch Einsicht in die mit der Beschwerde eingebrachten Urkunden. Weiters wurde dem Verwaltungsgericht Wien von der WKStA zur Zl. ... eine CD-Rom übermittelt und wurden die darauf befindlichen Dateien (welche bereits teilweise Teil des verwaltungsbehördlichen Aktes waren) ausgedruckt, eingesehen und zum verwaltungsgerichtlichen Akt genommen. Weiters wurde Beweis durch Durchführung einer Beschwerdeverhandlung, in der die Bf einvernommen wurde, erhoben.

II. Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

1.1. Die Bf war in den Jahren 2016 und 2017 als verantwortliche Programmleiterin des Programms C. – Realisierung und als Bereichsleiterin für die Errichtung, Übersiedelung und Inbetriebnahme der Krankenanstalten der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund zwecks Weiterführung und Umsetzung des Wiener Spitalskonzeptes 2030 (Bedienstete mit Sonderaufgaben gemäß § 9 der

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien - GOM, mit Dekret des Herrn Bürgermeisters vom 18. März 2014, MD-.../14) bestellt.

1.2. Die Bf war als Programmleiterin somit für die Umsetzung des Projekts C. zuständig. Die Befugnisse der Bf sind in der „Geschäftsordnung für das Programm C.“ geregelt.

1.3. Die Aufgaben der Bf als Bereichsleiterin waren laut Erlass folgende:

- Programmleitung C.
- Leitung und Koordinierung aller temporären Projektorganisationen in Umsetzung des Wiener Spitalskonzeptes 2030 im Unternehmungszeit Support
- Erfüllung der Projektmanagement- und Führungsaufgaben für das C. mit den Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und für alle anderen Krankenanstalten im Rahmen des Spitalskonzeptes 2030
- Projektauftraggeberschaft, insbesondere für die Projekte „Personal“ und „Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement“ im Rahmen der Programmorganisation C.
- Einhaltung des jeweiligen Kostenrahmens, insbesondere des C. und der geplanten Inbetriebnahme 2016 in enger Abstimmung mit den Programmauftraggebern
- Sachverständige Unterstützung der Entscheidungsvorbereitung für den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Programmleitung C. sowie aller künftigen Programmleitungen
- Erstattung von Vorschlägen zur bevölkerungsorientierten und patientinnen- bzw. patientenorientierten Optimierung von Prozessabläufen im Rahmen der Programmleitung C. sowie aller künftiger Programmleitungen
- Ansprechstelle für Dritte (Bundesbehörden, Bezirke und politische Ressorts) zu Fragen der Programmleitungen und einheitliche Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen

2. Die weiteren an den inkriminierten Beschaffungen beteiligten Personen, Herr DI D. E. und Herr Ing. O. N., hatten jeweils die Funktion des Programmleiterin-Stellvertreters inne.

3. Frau Prof. M. L. war nach ihrer Pensionierung als ärztliche Direktorin des C. aufgrund eines hoch dotierten freien Dienstvertrages vom 18.01.2017, abgeschlossen zwischen ihr und der Wiener Krankenanstaltenverbund –

Generaldirektion, als externe Spezialistin für die Projektleitung zur Vorbereitung des medizinischen Betriebes zuständig. Sie war der Bf gegenüber nicht weisungsbefugt.

4.1. Ziel des Programmes C. war die möglichst rasche Aufnahme des operativen Betriebs des C.. Seiner Konzeption nach ist das C. ein „Wohlfühlspital“, was der Öffentlichkeit auch in zahlreichen Medienberichten so kommuniziert wurde und demnach auch dem erkennenden Senat bekannt ist.

4.2. Die Errichtung des C. war seit 2016 mit negativer medialer Berichterstattung konfrontiert, etwa wegen Baukostenüberschreitungen, Bauverzögerungen sowie anderer Missstände.

5. Am 30.05.2016 richtete Frau J. K., welche eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des freien Gewerbes als Energetikerin hatte, an Frau Prof. L. ein Angebot zur „energetischen Reinigung und Optimierung der Büroräume in der P.-gasse und der Organisationsstruktur KAV – C. laut Organigramm“.

Die energetische Bereinigung und Optimierung der Büroräume beinhalten folgende Leistungen:

- 1.) *Energetische Bestandaufnahme vor Ort (Was gibt es speziell zu beachten.)*
- 2.) *Entfernung von energetischen Altlasten*
- 3.) *Bereinigung und Neuausrichtung aller Energiestrukturen des Grundstückes und der Gebäude*
- 4.) *Energetische Schwingungsanhebung des Grundstückes und des Gebäudes*
- 5.) *Schutzmechanismen, um energetische Störfaktoren in Zukunft fernzuhalten*

Die energetische Bereinigung und Optimierung der Organisation beinhaltet:

- 1.) *Entfernung von energetischen Altlasten*
- 2.) *Energetische Bereinigung und Neuausrichtung aller Strukturen des Unternehmens*
- 3.) *Implantierung neuer, organisationfördernder Strukturmerkmale*
- 4.) *Energetische Bereinigung und Optimierung der Mitarbeiterstruktur*
- 5.) *Optimierung und Neuausrichtung aller Geschäftszweige und Betätigungsfelder der Organisation*

Der Leistungszeitraum wurde mit 7. Juni 2016 bis 9. Juni 2016 definiert.

Die oben genannten Leistungen wurden mit (netto) EUR 5.000,-- pauschal angeboten. Im Begleit-E-Mail führte Frau K. die Anrede *„Sehr geehrte Frau Prof. L., liebe M.!“* an. Frau Prof. L. leitete das Angebot am 31. Mai 2016 elektronisch an die Bf weiter und führte an: *„Liebe A. im Lichte unserer Erkrankungsfälle befürworte ich eine solche energetische Bereinigung außerordentlich. Bitte um Gespräch, Grüße, M.“*. Am selben Tag ersuchte die Bf Herrn Mag. V. elektronisch um Veranlassung der vorgeschlagenen Beauftragung und führte darin weiter aus: *„Ich unterstütze den Vorschlag von Frau Prof. Dr. L.“* Dieses E-Mail erging ua in Kopie an Ing. N. und Prof. L.. Mit Anforderungsschein vom 10. Juni 2016, unterfertigt durch die Bf und Herrn Ing. N., wurde die *„Energetische Bereinigung und Optimierung der Büroräume, Energetische Bereinigung und Optimierung der Organisation des C.-Infocenters, P.-straße 1“* veranlasst. Der Bestellschein für diese Leistung wurde von der Bf elektronisch gefertigt. Die Rechnung über das Pauschalhonorar von (netto) EUR 5.000,- wurde bzgl. Leistungsbestätigung von Frau Prof. L. unterfertigt. Die Zahlungsanordnung erfolgte mittels Signatur durch die Bf. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Beschaffungsbedarf, die Preisangemessenheit oder die Eignung der Auftragnehmerin zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bzw. der Rechnungsbegleichung von der Bf geprüft worden sind bzw. solche Schritte ihrerseits von ihr dokumentiert worden sind.

6.1. Nachdem bereits im Jahr 2016 Frau J. K. von der Bf und Herrn Ing. N. für die *„Energetischen Bereinigung und Optimierung der Büroräume und der Organisation des C.-Infocenter“* beauftragt worden war, folgte 2017 folgte ein Auftrag an das *„F.“*, hinter welchem G. H. und J. K. *„stehen“*.

6.2. Die Programmleitung befand nämlich sich aufgrund des Wechsels des KAV-Direktor R. und des politischen, wirtschaftlichen und medialen Druckes im Hinblick auf die weitere Bauverlängerung und damit Kostensteigerung des C. in einer strategischen Krise. Auf Empfehlung von Frau Prof. L. erfolgte die Kontaktierung der Humanenergetikerin J. K. bezüglich der Verbesserung der energetischen Ausgewogenheit des C. und eines begleitenden Coachings für das Führungsteam. In der ersten Oktoberwoche 2017 fand auf Einladung von Frau Prof. L. ein Informationsgespräch mit dem F., sohin mit G. H. und J. K., und der gesamten Programmleitung (Bf, DI E. und Ing. N.) statt. In diesem Gespräch wurde vereinbart, dass das C. einer gründlichen Analyse unterzogen wird und in der Folge ein Maßnahmenpaket definiert werden sollte.

6.3. Mit Schreiben von 6. Oktober 2017 wurde an die Bf ein Referenzschreiben von Frau U., Geschäftsführerin der U. GmbH, übermittelt, indem ihre Zusammenarbeit mit und die Tätigkeit von Herrn G. H., F., aufgrund ihrer Erfahrungen positiv geschildert wurde.

Frau U. gehört dem „Team ...“ des F. an und ist auf dessen Website in einer Bildfolge mit Herrn G. H. und Frau J. K. abgebildet.

6.4. Herr G. H. verfügte über eine Gewerbeberechtigung als Unternehmensberater. Überdies scheint er auf www.amazon.de als Verfasser von Werken wie „... Paradies“ (Klappentext: „In diesem ... spricht Erzengel Michael zu uns.“) oder „Die Erde ...“ (Klappentext: „..., der Erzengel der Liebe, der durch G. H. spricht.“) auf. Die Webseite des F. beinhaltet ausschließlich Themenbereiche der Energetik und Esoterik.

6.5. Am 17. Oktober 2017 legte das F., G. H. und J. K., ein Angebot zur „Optimierung der Bewusstseins-Strukturen aller Grundstücke und Bauwerke am gesamten Areal des C. (Auftragspunkt 1.), zur „Optimierung der Bewusstseins-Strukturen für die 3 Hauptprojekte samt aller darin enthaltenen Detailprojekt“ (Auftragspunkt 2.) sowie für ein „Management-Coaching“ für das „Führungsteam“ (Auftragspunkt 3.) mit einem Einheitspreis von EUR 95.000,-- (exkl. Umsatzsteuer) vor.

6.6. Der Leistungsumfang gemäß Angebot umfasste drei Maßnahmenpakete:

1. Maßnahmenpaket „Optimierung der Bewusstseins-Strukturen aller Grundstücke und Bauwerke am gesamten Areal des C.“. Der Leistungsumfang dieses Paketes wurde in der „Leistungsbeschreibung zur Optimierung von Immobilien“ beschrieben, mit folgenden Themenkreisen und beispielhafter Zitierung aus der Beschreibung:

- Das Hauptbewusstsein des Grundstückes und der Bauwerke:

...

- Das Umfeld:

...

- Der Mensch im Mittelpunkt – die zentrale Ausrichtung:

...

- Der rechtliche Rahmen:

...

- Umgebungspläne:
...
- Alle Betroffenen:
...
- „Haustechnik“:
...
- Elektrotechnik: sowie
...
- Das System:
...

In den anschließenden Bemerkungen der Leistungsbeschreibung wurde der Effekt aus der Immobilien-Optimierung einfach erklärt: *„Wo ausschließlich Liebe drin ist, kann auch nur Liebe herauskommen.“* Als Leistungszeitraum wurde die Fertigstellung bis spätestens 15. Dezember 2017 festgelegt.

2. Maßnahmenpaket „Optimierung der Bewusstseins-Strukturen für drei Hauptprojekte samt aller darin enthaltenen Detailprojekte“:

Der Leistungsumfang dieses Paketes wurde in der „Leistungsbeschreibung zu Projekten“ beschrieben, mit folgenden Themenkreisen und beispielhaften Zitierung aus dieser Beschreibung:

- Das Hauptbewusstsein des Projekts:
...
- Das Umfeld des Projekts:
...
- Der Mensch im Mittelpunkt – die zentrale Ausrichtung:
...
- Die Vision des Projektes:
...
- Die öffentliche Wahrnehmung:
...
- Alle an der Entstehung des Projekts Mitwirkenden:
...
- Alle direkt Betroffenen:
...
- Alle direkten Profiteure:
...

- Alle künftigen Profiteure:
- ...
- Alle indirekt Mitwirkende:
- ...
- Alle, die Verantwortung übernommen haben:
- ...
- Alle, die das Projekt am Laufen halten: sowie
- ...
- Das System öffnen:
- ...

In den anschließenden Bemerkungen der Leistungsbeschreibung wurde der Effekt aus der Projekt-Optimierung einfach erklärt: *„Projekt sind einfach zu handhaben, wenn man weiß, worauf es ankommt. So, wie mit allem im Leben ist es einfach, wenn man die Eventualitäten entweder kennt oder dafür sorgt, dass sie zu keinen Problemen werden können.“* Als Leistungszeitraum wurde die Fertigstellung bis spätestens 31. Jänner 2018 festgelegt.

3. Maßnahmenpaket „Management Coaching“: Der Leistungsumfang dieses Paketes war in keinem Anhang näher erläutert. Im Angebot vom 17. Oktober 2017 wurde die Leistung wie folgt beschrieben:

„Individuelles und bedarfsorientiertes Einzel-Coaching und Training für das Führungsteam „Errichtung und Betriebnahme C.“ im 3-Wochen-Rhythmus und zwischendurch nach Bedarf (Pauschale – fair use)“

6.7. Das Ende der Leistungen wurde im Angebot mit 31. Jänner 2018 festgelegt. (Am SAP-Bestellschein war als gewünschtes Lieferdatum für die Gesamtleistung der 31. Dezember 2017 festgehalten.)

6.8. Infolge der eindringlichen Befürwortung von Frau Prof. L. wurde von der Bf entschieden, dass das F. im Sinne des Angebots vom 17. Oktober 2017 beauftragt wird, dies aus Sicht der Bf auch deshalb, weil Frau J. K. bereits für den KAV tätig war und im Jahr 2016 die Büroräumlichkeiten in der P.-straße „energetisch“ behandelt hatte.

7.1. Im November 2017 erachtete Frau Prof. L. ein „begleitendes Coaching des Führungsteams“ als dringend notwendig. Die Programmleitung vereinbarte mit Herrn H. und Frau K., dass auch Frau Prof. L. das Führungskräfte-Coaching in Anspruch nehmen sollte.

7.2. Beim nächsten Jour-Fix am 9. November 2017 wurden von Herrn Ing. N. Bedenken geäußert, dass die externe Führungskraft Frau Prof. L. dieses Coaching auf Kosten des KAVs in Anspruch nehmen sollte. Im Zuge dieser Diskussion wurden seinen Bedenken von der Bf mit der Begründung begegnet, dass *„bei einem ... Milliardenprojekt man sich ein Führungskräfte-Coaching leisten können werde.“*

7.3. Daraufhin teilte Herr Ing. N. am 9. November 2017, um 20.52 Uhr, Frau K. per E-Mail mit, dass bei ihm kein Bedarf eines Coachings bestehe. Dieses E-Mail ging in Kopie auch an G. H., die Bf und DI E.. Von diesem wurde in der Folge ebenfalls kein „Management-Coaching“ in Anspruch genommen. Demnach lässt sich nicht feststellen, dass ein Training für das gesamte Führungsteam stattgefunden hätte (und wurde dies von der Bf auch nicht behauptet). Dennoch kam es zu keinen Versuchen seitens der Bf, Nachverhandlungen der vereinbarten Pauschale zu erreichen. Es fanden Einzelcoachings für die Bf und Frau Prof. L. statt. Über den Inhalt dieser Einzelcoachings bzw. deren Ablauf und Dauer kann jedoch aufgrund der Aussageentschlagung der Bf keine Feststellung getroffen werden.

8. Durch Unterfertigung des Anforderungsscheins von Herrn DI E. am 10. November 2017 bzw. am 13. November 2017 durch die Bf sowie durch handschriftliche Abzeichnung der elektronischen Bestellung via SAP am 15. November 2017 wurde auf Grundlage des Angebots zur „Optimierung C.“ vom 17. Oktober 2017 mittels Direktvergabe der Auftrag an das F., G. H. und J. K., zur „Optimierung der Bewusstseins-Strukturen aller Grundstücke und Bauwerke am gesamten Areal des C.“ (Auftragspunkt 1.), zur „Optimierung der Bewusstseins-Strukturen für die 3 Hauptprojekte“ (Auftragspunkt 2.) sowie für ein „Management-Coaching“ für das - „Führungsteam“ (Auftragspunkt 3.) über eine Auftragssumme von EUR 95.000,-- (exkl. Umsatzsteuer) erteilt. Auf dem Angebot vermerkte Herr DI E. am 10.11.2017 „Basierend auf Erfordernis Begründung Frau Prof. Dr. L. auf Seite 16/16“.

9. Teile der Energetikleistung erfolgten in Form von Begehungen, wobei der Mitarbeiter des Herrn DI E., Herr T., von den Leistungsdurchführenden wegen der

„negativen Aura“ als störend empfunden wurde, wovon der Bf jedoch keine Mitteilung gemacht worden ist. Daher wurden viele Begehungen durch die Leistungserbringenden allein durchgeführt. Die Bf - eine Technikerin - hat jedoch keine Durchsicht der Baustellenprotokolle vorgenommen, anhand derer dieser Umstand inklusive des tatsächlichen Zeitaufwandes der Beauftragten vor Ort hätte nachvollzogen werden können. Feststellungen zum tatsächlichen Zeitaufwand der Beauftragten lassen sich vom Gericht keine treffen.

10. Die Abrechnung und Kollaudierung erfolgte in zwei Schritten, indem zwei Rechnungen mit einer Gesamtsumme von (netto) Euro 95.000,- gelegt wurden. Die erste Rechnung in der Höhe von (netto) EUR 35.000,- wurde mit Datum vom 20. Dezember 2017 gelegt. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung wurde durch die Unterschrift der Bf, Herrn DI E., Herrn Ing. N. und Frau Prof. L. bestätigt. Herr DI E. ergänzte handschriftlich auf dieser Rechnung *„Beilage zur Rechnung Protokoll zur Immo-Optimierung Rechnungsprüfung auf Basis der Beilage, da Ergebnis nicht kollaudierbar!“* Die Zahlungsanordnung erfolgte am 24. Jänner 2018 mittels Unterschrift der Bf und des Herrn DI E.. Der Rechnung beiliegend war das *„Protokoll zur Immobilien-Optimierung der Grundstücke und Gebäude des C.“*, welches jedoch keinen Leistungsnachweis enthält bzw. die erbrachte Leistung in concreto darstellt, sondern nur eine Kurzfassung der durchgeführten Optimierungs-Leistungen mit punktuellen Überschriften enthält.

11. Von der Bf wurden keine Nachweise (z.B. über erbrachte Stunden) vor Abrechnung eingeholt. DI E. informierte Ende Jänner 2018 die Bf darüber, dass die Rechnung nicht prüfbar ist und eigentlich zurückgeschickt werden müsse, woraufhin ihm die Bf mitteilte, dass diese Rechnung anzuweisen sei, weil sie keinen Streit mit Frau Prof. L. wolle.

12. Am 3. Februar 2018 wurde die zweite Rechnung in der Höhe von (netto) EUR 60.000,- gelegt. Auch hier wurde die Leistung durch Unterschrift der Bf, von DI E., Ing. N. und Prof. L. bestätigt. DI E. ergänzte handschriftlich *„Schlussrechnung zu Anbot vom 17/10/2017 Optimierung C.“* sowie *„Schlussbericht als Beilage zu SR“*. Der Rechnung beigelegt war das Protokoll zur *„Bewusstseins-Optimierung der Projekte des C.“*. Auch in diesem Protokoll ist kein Leistungsnachweis dargestellt und beinhaltet es nur eine Kurzfassung der durchgeführten Optimierungs-Leistungen mit

punktuellen Überschriften. Es wurden auch keinerlei Nachweise (z.B. über die erbrachten Stunden) vorgelegt bzw. eingeholt.

13. Im Rahmen ihrer Funktion als Programmleiterin erteilte die Bf sohin in den Jahren 2016 und 2017 sohin zwei „Esoterik-Aufträge“, bei welchen die Coaching-Leistungen schon aufgrund der jeweiligen Angebots- bzw. Leistungsbeschreibungstextierung nicht im Vordergrund standen: Die Bf erteilte die verfahrensgegenständlichen Aufträge im Jahr 2016 an Frau J. K. im Zusammenwirken mit Herrn Ing. N., im Jahr 2017 an das F., G. H. und J. K., im Zusammenwirken mit Herrn DI E. im Wege von Direktvergaben.

14. Trotz der von Herrn DI E. in seinem Aktenvermerk vom 24. Jänner 2018 festgehaltenen und ihr gegenüber geäußerten Bedenken hinsichtlich des Auftrags an das F., G. H. und J. K., und die von ihm monierte Unmöglichkeit der Abnahme der erbrachten Leistung (siehe auch sein auf der ersten Rechnung angebrachter Vermerk zur mangelnden Kollaudierbarkeit des „Ergebnisses“), wurde von der Bf mit ihrer Unterschrift (neben der von DI E., Ing. N. und Frau Prof. L.) auf den beiden Rechnungen vom 20. Dezember 2017 und vom 3. Februar 2018 die erbrachte Leistung bestätigt. Die Zahlungsanordnungen über die Auszahlung von den beiden Rechnungen in der Höhe von insgesamt EUR 95.000.- (exkl. USt) erfolgte durch Unterschrift der Bf und des DI E.. Es besteht somit der begründete Verdacht, dass sich die Bf über die klar geäußerten Bedenken Ihrer Programmleiterin-Stellvertreter (Herrn DI E. und Herrn Ing. N.), mit Berufung auf die Anliegen von Frau Prof. L., hinwegsetzte und diese angewiesen hat, an den unzumutbaren Auftragsvergaben mitzuwirken und ihre Unterschriften bei Auftragsvergabe, Leistungsbestätigung und Zahlungsanordnung zu leisten.

15. Diese Vorgangsweise löste eine - weitere - negative Schlagzeilenlawine betreffend das C. aus, indem in zahlreichen Medienberichten großer Tageszeitungen ... Geldverschwendung und Misswirtschaft dargestellt bzw. skandalisiert wurde. Weiters wurde in den Medien darüber berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Wien mit Ermittlungen in der vorliegenden Causa begonnen habe.

16. Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass ein begründeter Verdacht dahingehend besteht, dass die Disziplinarbeschuldigte unter Verletzung der im angefochtenen Bescheid angeführten Bestimmungen Aufträge vergeben hat, welche

sich als unzweckmäßig erwiesen haben (...). Darüber hinaus besteht der begründete Verdacht, dass die Beschwerdeführerin Auftragssummen ausbezahlt hat, obwohl der Auftrag in Bezug auf Leistungszeitraum und Leistungsempfängerzahl unerfüllt geblieben ist und sie in der Folge keine Nachverhandlungen durchgeführt hat, obwohl dies im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten gewesen wäre. Des Weiteren besteht der begründete Verdacht, dass sie Leistungserbringungen bestätigt hat, ohne dass ein Nachweis über die erbrachte Leistung vorgelegen hat. Schließlich besteht der begründete Verdacht, dass sie auch eine Zahlung angeordnet hat, obwohl sie diesbezüglich nicht allein anordnungsberechtigt gewesen ist.

III. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich auf die bei den jeweiligen Feststellungen angeführten Beweismittel und die Ergebnisse der Beschwerdeverhandlung, in welcher die Bf einvernommen worden ist. Zwar wirkte die Bf von ihren eigenen Motivationen überzeugt; indem sie hingegen durch Verweise auf Frau Prof. L., die ihr gegenüber jedoch nicht weisungsbefugt war, ihre eigene Verantwortung kleinzureden versuchte, wirkte im persönlichen Eindruck auch etwas überfordert. Die sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Akt erliegenden Unterlagen erweisen sich als unbedenklich und wurde ihr Inhalt von der Bf auch nicht in Abrede gestellt. Die Unzweckmäßigkeit der Aufträge im Hinblick auf die Aufgaben der Programmleitung ergeben sich aus den als Feststellungen wiedergegebenen Angebotszitate. Aus eben diesen Zitaten ergibt sich auch, dass entgegen dem Vorbringen der Bf die Coachingleistungen nicht im Vordergrund gestanden haben: So sind Coachingleistungen im Anbot betreffend die „Gebäudereinigung“ in der P.-Straße im Jahr 2016 nicht einmal angeführt; im Anbot betreffend das C. selbst aus dem Jahr 2017 kommt Coachingleistungen in der Leistungsbeschreibung der Auftragnehmer H./K. nur eine untergeordnete Bedeutung hinsichtlich „Ranking“ und verbaler Beschreibung zu. Ihren Behauptungen, wonach sie von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Coachings über einen Zeitraum von sechs Monaten ausgegangen wäre, steht das Anbot vom Oktober 2017 gegenüber, dass die Leistungsfrist mit Ende Jänner 2018 terminiert. Die mediale Berichterstattung und öffentliche Erregung zum C. und insbesondere zu den Energetik-Aufträgen ist dem Verwaltungsgericht Wien bekannt und ist wohl als allgemein bekannt anzusehen, Die Feststellung, wonach sich die Programmleitung aufgrund des Wechsels des KAV-Direktor R. und des politischen, wirtschaftlichen und medialen Druckes im

Hinblick auf die Fertigstellung des C. in einer Krise befand, gründet sich auf die diesbezüglichen Angaben der Bf. Die Feststellung, dass Prof. L. als externe Mitarbeiterin ebenfalls Coachings in Anspruch nahm, was auf Bedenken bei Herrn Ing. N. stieß, ergibt sich aus der im verwaltungsbehördlichen Akt erliegenden Aussage des Herr Ing. N. und wurde dies von der Bf auch nicht in Abrede gestellt. Aus den im Akt erliegenden Unterlagen als auch aus den im verwaltungsbehördlichen Akt erliegenden Gesprächsprotokollen ergibt sich, dass es zu den beiden verfahrensgegenständlichen Auftragserteilungen keine weiteren Unterlagen bzw. Angaben (außer der von der Bf behaupteten Internetrecherche) betreffend der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften im Hinblick auf die Prüfung und Dokumentation des Beschaffungsbedarfs, der Plausibilitätsprüfung (z.B. durch Einholung weiterer Angebote), der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers, der Preisangemessenheit sowie der Überprüfbarkeit der Leistung gibt. Dass keine Feststellungen zum tatsächlichen Zeitaufwand der Beauftragten vom Gericht getroffen werden konnten, liegt neben der fehlenden Dokumentation auch an dem Umstand, dass das mit Beschwerde vorgelegte undatierte Schreiben, in welcher von „Manntagen“ die Rede ist, sogar den Aussteller dieser Urkunde offenlässt. Selbst wenn diese Unterlage von Herrn H. erstellt worden sein sollte, ist sie inhaltlich mangels Dokumentation nicht überprüfbar.

IV. Rechtlich folgt daraus:

1.1. Gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 DO 1994 hat der Magistrat die vorläufige Suspendierung zu verfügen, wenn durch die Belassung der Beamtin im Dienst wegen der Art der ihr zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Gemäß § 18 Abs. 1 DO 1994 hat die Beamtin die ihr übertragenen Geschäfte unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit zu besorgen. Sie hat sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Gemäß § 18 Abs. 2 zweiter Satz DO 1994 hat die Beamtin im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die ihrer Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte.

1.2. Gemäß § 34 Abs. 1 erster Satz DO 1994 hat die Vorgesetzte darauf zu achten, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen.

1.3. Gemäß § 36 Abs. 1 GOM sind alle Angelegenheiten mit finanzieller oder wirtschaftlicher Auswirkung unter Bedachtnahme auf den zu erreichenden Verwaltungszweck nach dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit zu besorgen.

Gemäß § 37 Abs. 1 GOM sind alle Bediensteten verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben in einer Weise zu besorgen, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet.

1.4. Gemäß § 13 Abs. 3 erster Satz BVergG 2006 ist der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.

Gemäß § 41 Abs. 3 BVergG 2006 sind die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 41 Abs. 4 BVergG 2006 muss die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des erfolgreichen Bieters spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen.

Gemäß § 42 Abs. 2 BVergG 2006 sind bei einer Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

1.5. Gemäß § 1 Abs. 3 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 sind sämtliche Zuständigkeiten im Programm C. nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wahrzunehmen. Dementsprechend sind auch sämtliche programmrelevante Arbeitsabläufe und Entscheidungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Das beinhaltet, dass die Pro- und Contra - Argumente, welche

Grundlage einer Entscheidung bilden, vor der Entscheidung erhoben und nachvollziehbar dargestellt werden müssen.

Gemäß § 5 Abs. 4 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 sind Rechtsgeschäfte betreffend das Programm C., deren Wert EUR 100.000,- nicht übersteigt, entsprechend dem Vieraugenprinzip entweder von mindestens einem Mitglied der Programmleitung und mindestens einem von der Programmleitung bevollmächtigten Programmteammitglied oder von zwei Mitgliedern der Programmleitung zu unterfertigen. Die Bevollmächtigung einzelner Programmteammitglieder hat durch alle drei Mitglieder der Programmleitung zu erfolgen. Zur Vertretung im Verhinderungsfall gilt § 4 Abs. 2.

Gemäß § 5 Abs. 5 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 sind Rechnungen über genehmigte (unterfertigte) Rechtsgeschäfte sind von dem/der ProgrammleiterIn bzw. in ihrer/seiner Vertretung von einem Mitglied der Programmleitung unter Einhaltung des Vieraugenprinzips nach inhaltlicher und rechnerischer Prüfung durch die jeweils zuständigen Stellen (z.B. ArchitektIn, Projektsteuerung, Örtliche Bauaufsicht, Begleitende Kontrolle) mittels Unterschrift freizugeben. Im Falle von begründeten Kostenabweichungen sind diese gemäß der Wertgrenzenregelung (siehe Abs. 2 bis 4) mit zusätzlicher Unterschrift freizugeben.

Gemäß § 5 Abs. 7 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 beurkundet der Unterzeichnende, dass der Inhalt der konkreten schriftlichen Erledigung in seinem fachlichen Zuständigkeitsbereich erstellt bzw. geprüft worden ist und in der vorliegenden Fassung entsprechend den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch Unterfertigung Gültigkeit im Geschäftsverkehr erlangen kann.

1.6. Der Direktvergabeerlass der KAV-GED legt insbesondere Folgendes fest:

Die Preisangemessenheitsprüfung erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweiligen ReferentInnen. Das Ergebnis der Preisangemessenheitsprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

Den Organisationseinheiten des Wiener Krankenanstaltenverbundes obliegt die Ermittlung des jeweiligen fachlichen Beschaffungsbedarfs und der dafür

erforderlichen budgetären Deckung der zu beschaffenden Leistungen. Diesen Beschaffungsbedarf und die jeweils erforderliche budgetäre Deckung haben die anfordernden Organisationseinheiten entsprechend den Vorgaben der Haushaltsordnung und der KAV internen Vorschriften zu dokumentieren und vom jeweils zeichnungs- und Verfügungsberechtigten genehmigen zu lassen.

Über die Plausibilitätsprüfung (z. B. Einholung von Angeboten) sind von den jeweiligen ReferentInnen folgende Punkte im Formular „Vergabevermerk“ unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips zu dokumentieren:

- Höhe des geschätzten Auftragswertes
- Begründung für die Direktvergabe im Sinne des Kapitels B
- Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmer
- Optional: Begründung, wenn Billigstbieterprinzip gewählt wurde
- Begründung für die Preisangemessenheitsprüfung
- Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des erfolgreichen Bieters.

2.1. Die Suspendierung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ihrem Wesen nach eine sichernde Maßnahme, die bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im Verdachtsbereich zwingend zu treffen ist. Es muss daher nicht nachgewiesen werden, dass die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung tatsächlich begangen hat. Dies betrifft auch das Verschulden, weshalb zum Verkündungszeitpunkt der Entscheidung entgegen der Rechtsansicht der Bf ihr Verschulden an den ihr vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen noch nicht zu beweisen war. Diese Aufgabe kommt vielmehr erst den Disziplinarbehörden im Disziplinarverfahren zu. Es genügt demnach, wenn gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten ein hinreichend konkretisierter Verdacht besteht. Dies ist dann der Fall, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung hindeuten. Ein Verdacht kann immer nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Gegen den Beschuldigten besteht ein Verdacht in diesem Sinne dann, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung rechtfertigen (vgl. VwGH 19.09.2001, 99/09/0226).

Die sachliche Rechtfertigung zur Verfügung der Suspendierung liegt allein in dem Bedürfnis, noch vor der Klärung der Frage des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung in der abschließenden Entscheidung über die angemessene Disziplinarstrafe des Beamten eine den Verwaltungsaufgaben und dem Dienstbetrieb dienende, vorübergehende Sicherungsmaßnahme zu treffen. Die Suspendierung eines Beamten gehört demnach in die Reihe jener vorläufigen Maßnahmen, die in zahlreichen Verfahrensgesetzen vorgesehen sind, um einen Zustand vorübergehend zu ordnen, der endgültig erst auf Grund des in der Regel einen längeren Zeitraum beanspruchenden förmlichen Verfahrens geregelt wird, um dadurch Nachteile und Gefahren - insbesondere für das allgemeine Wohl - abzuwehren und zu verhindern. Im Hinblick auf diese Funktion der Suspendierung dürfen an die in der Begründung eines die Suspendierung verfügenden Bescheides darzulegenden Tatsachen, die den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen, keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Das dem Beamten zur Last gelegte Verhalten, das im Verdachtsbereich als Dienstpflichtverletzung erachtet wurde, muss im Suspendierungsbescheid nur in groben Umrissen, nicht aber einzeln in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten beschrieben werden. In der Begründung des Suspendierungsbescheides ist nur darzulegen, warum sich nach dem geschilderten Verhalten der Verdacht einer die Suspendierung rechtfertigenden Dienstpflichtverletzung ergibt (vgl. zum Ganzen mit ausführlichen Verweisen auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 29.11.2002, 95/09/0039; ebenso VwGH 29.04.2004, 2001/09/0089).

2.2. Die Direktvergabe zweier unzweckmäßiger Aufträge, die ein nicht wissenschaftlich haltbares Ergebnis bezeichnen, dienen dem Ziel der Errichtung eines Krankenhauses nicht, selbst wenn dieses als „Wohlfühlkrankenhaus“ konzipiert worden ist. Die Bf, die ein technisches Studium abgeschlossen hat, in dem ihr nach eigenen Angaben auch keine Lehrgänge zum Bewusstsein von Gebäuden angeboten worden sind, hätte auf Grund der Textierung des Angebotes erkennen müssen, dass eine Abnahme der erbrachten Leistung unmöglich sein und daher die Auftragsvergabe, Leistungsbestätigung und Zahlungsanordnung zu einem finanziellen Schaden für die Stadt Wien führen würde.

Die von der Bf behaupteten Recherchen auf der Webseite des F., amazon.de, Wikipedia und der Webseite der Wirtschaftskammer Wien – Fachgruppe Energetik hätten bei ihr schon berechtigte Zweifel an Zweckmäßigkeit des Auftrages begründen

müssen bzw. hätte sie dabei erkennen müssen, dass etwa das „Empfehlungsschreiben“ der Frau U. von einer den Auftragnehmern nahestehenden Person erstattet worden ist.

Der Hinweis der Beschwerdeführerin, Empfehlungen der Frau Prof. L. aufgrund deren Position vor Pensionierung bzw. aufgrund deren Ansehen bei politischen Entscheidungsträgern, gefolgt zu sein, geht insoweit ins Leere, als Frau Prof. L. ihr gegenüber nicht weisungsbefugt war. Vielmehr war die Disziplinarbeschuldigte in ihrer Funktion als Programm- und Bereichsleiterin für die Einhaltung interner Vorschriften zuständig und verantwortlich. Die Wünsche der Frau Prof. L. vermögen in rechtlicher Hinsicht auch keinen objektivierbaren Beschaffungsbedarf zu kreieren; so hätte der Bf auch im Hinblick darauf, dass Frau K. und Prof. L. „per du“ sind, klar sein müssen, dass diesbezügliche Empfehlungen von Prof. L. vielmehr kritisch zu hinterfragen sind und im Zweifelsfall deren Wünsche mit ihren weisungsbefugten Vorgesetzten besprechen müssen.

Von einer Führungskraft in der oberen Hierarchie können und dürfen der Dienstgeber sowie die Öffentlichkeit erwarten, dass diese Empfehlungen nicht weisungsbefugter Personen nicht ohne Weiteres quasi aus vorauseilendem Gehorsam und unnötiger Subordination folgt und diese umsetzt, sondern vielmehr kritisch hinterfragt und damit ihre Aufgabe als Führungskraft, welche sich an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren hat, ordnungsgemäß erfüllt.

Die Errichtung eines Krankenhauses mit öffentlichen Geldern hat eben unter besonderer Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 7 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 (bzw. der Version 1.0 vom 7. April 2015)) zu erfolgen. Der Einsatz von „Steuergeld“ für wissenschaftlich nicht belegte Methoden und Praktiken aus der Energetik oder überhaupt aus dem weiten Feld der Esoterik, um vielleicht einen Placeboeffekt zu generieren, ist für die Errichtung eines Krankenhauses weder zweckmäßig noch sparsam und noch wirtschaftlich. Diese Vorgehensweise legt nahe, dass die Bf mit Steuergeld zumindest nicht sorgsam umgegangen ist. So war auch ihre Entscheidung, dass die externe Führungskraft Prof. L. Leistungen aus dem „Management Coaching“ auf Kosten des KAV in Anspruch nehmen darf, auch aus den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

unzulässig. Da das „Management Coaching“ zumindest nicht von Herrn Ing. N. und DI E. in Anspruch genommen wurde, und es auch keine Anhaltspunkte gibt, dass ein Führungskräfte-Team-Coaching stattgefunden hat, wäre unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes das Paket „Management-Coaching“ betreffend einer Kostenreduktion nachzuverhandeln gewesen (was die Bf festgestellter Maßen nicht einmal versucht hat).

Daran anknüpfend geht auch der Vergleich betreffend der mit Steuergeld errichteten Gebetsräumen (Baukosten EUR 6000,- pro m²) bzw. eines Therapiegartens für die Kinder- und Jugendpsychiatrie im C. ins Leere, da zum einen diese Gebetsräume für gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie der Therapiegarten in der von den Eigentümervertretern abgenommenen Planung des C. enthalten sind und zum anderen die baulichen Leistungen rechnerisch überprüft werden können.

Ebenso geht der Einwand ins Leere, dass Herr H. und Frau K. ja über entsprechende Gewerbeberechtigungen verfügt hätten, der Staat also gewissermaßen durch Erteilung einer Berechtigung für das freie Gewerbe der Energetikerin Frau K. die von ihr angebotenen Energetikleistungen legitimiert habe: Es geht nicht darum, ob die Beauftragten in gewerberechtlicher Hinsicht eine Tätigkeit ausüben durften, sondern ob es den Grundsätzen von Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprach, diese Tätigkeit in Anspruch zu nehmen und ob diese Inanspruchnahme vergaberechtlichen Grundsätzen folgte.

Auch wenn die Abwicklung des Auftrags an das F., G. H. und J. K., zwar den Formalvorschrift des Vier-Augenprinzips im Sinne des § 5 Abs. 4 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 entsprochen hat, so hätte schon bei der Auftragsvergabe das Anforderungsschreiben nicht unterschrieben werden dürfen, da gemäß § 5 Abs. 7 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 mit der Unterschrift der schriftlichen Erledigung neben der fachlichen Prüfung auch die entsprechende Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beurkundet wird. Die Einhaltung dieser Grundsätze lag bei der Beauftragung des F., G. H. und J. K., offenkundig nicht vor.

Ziel des Vergaberechts ist die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Leistungsaufträgen an befugte leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu

marktgerechten Preisen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die wichtigsten Grundsätze des Vergaberechts, wie die Angemessenheit der Preise, Auftragsvergabe an rechtlich befugte, leistungsfähiger und zuverlässige Unternehmer, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie die rein sachliche Beurteilung der Bieter und der Angebote zu beachten.

Die gegenständliche Beauftragung an das F., G. H. und J. K., war mit einem Auftragswert von EUR 95.000,- (exkl. Ust.) noch unter dem Schwellenwert von 100.000,- (netto) und somit war eine Direktvergabe gemäß § 41 Abs 2 BVergG 2006 zulässig.

Gemäß § 41 Abs 3 BVergG 2006 sind die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls der Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit entsprechend zu dokumentieren.

Zwar besteht für Direktvergaben grundsätzlich eine eingeschränkte Dokumentationspflicht. Jedoch ist aufgrund des Zwecks der Dokumentation, die Nachprüfbarkeit zu erleichtern, davon auszugehen, dass der Auftraggeber der Aufzeichnungspflicht immer dann nachkommen sollte, wenn aufgrund der Höhe des Auftragswertes, der Bedeutung des Auftragsgegenstandes oder aus anderen dem Auftraggeber bekannten Gründen ein Interesse anderer Unternehmer an dem Auftrag denkbar ist (Öhler/Schramm in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, § 42 Rz 4).

Da die Vorgaben hinsichtlich der Direktvergabe im Vergleich zu sonstigen Vergabeverfahren in ihren Anforderungen an Inhalt und Formalität sowie im Hinblick des eingeschränkten Rechtsschutzes erheblich herabgesetzt sind, sind die Bestimmungen des §41f BVergG 2006 restriktiv und eng auszulegen.

Da bei der Beauftragung an das F., G. H. und J. K., die Höhe des Auftragswertes mit EUR 95.000,- (netto) nur knapp unter dem Schwellenwert von 100.000,- lag, war auch im Sinne des § 41 Abs. 3 BVergG 2006 der Dokumentationspflicht gänzlich nachzukommen.

In den gegenständlichen Beauftragungen sind nicht nur die Bestimmungen des BVergG 2006 relevant, sondern es sind auch die internen verbindlichen Anweisungen

des § 9 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 (bzw. der Version 1.0 vom 7. April 2015) und des Direktvergabeerlasse des KAV GED zu beachten. Laut Direktvergabeerlass haben die Dienststellen den Beschaffungsbedarf und die Referenten entsprechende Punkte in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Diese Dokumentationspflichten betreffen auch den Energetik-Auftrag an Frau K. aus dem Jahr 2016.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus den getroffenen Feststellungen, dass der begründete und ausreichende Verdacht vorliegt, dass die Bf den vergaberechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Auftragserteilung nicht nachgekommen ist. Nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften des BVerG 2006, der GO-PKN sowie des Direktvergabeerlasses der KAV-GE ergeben sich bei den gegenständlichen Beauftragungen folgende Rechtswidrigkeiten: Der Beschaffungsbedarf wurde nicht ermittelt bzw. dokumentiert, sondern gründete sich ausschließlich auf die Expertise von Frau Prof. L., die mit der Auftragnehmerin K. per du ist. Es wurde keine Plausibilitätsprüfung, insb. keine Einholung weiterer Angebote oder Prüfung der Verfügbarkeit gleichwertiger Führungskräfte-Coaching, durchgeführt. So wurden die KAV-internen Möglichkeiten und Angebote hinsichtlich Führungskräftecoaching, Supervision, und psychologischer Servicestellung nicht geprüft. Es wurde keine Preisangemessenheit-Prüfung durchgeführt und dokumentiert. Es lag keine sachkundige Schätzung des Auftragswertes im Sinne der §§ 13 und 16 BVerG 2006 vor. Es wurden keine Belege für eine detaillierte Kostenschätzung vorgelegt. Der Preis wurde für die drei Teilleistungen mit einer Pauschale in der Höhe von (netto) EUR 95.000,- bzw. mit einer Pauschale von (netto) EUR 5.000.- angeboten. Weiters waren in den Angeboten kein Tag- oder Stundensatz angeführt. Selbst für die Teilleistung „Management-Coaching“ waren keine üblichen Tages- oder Stundensätze sowie Anzahl der Führungsteammitglieder und deren Funktion angegeben. Aus den vorgelegten Unterlagen war keine Marktrecherche ersichtlich. Da die späteren AuftragnehmerInnen kein Alleinstellungsmerkmal bei der Leistungserbringung hatten, wären auch andere potentielle Auftragnehmer zur Verfügung gestanden. Die Auftragspunkt 1) und 2) des Auftrages an das F., G. H. und J. K., aus dem Jahr 2017 sowie der Auftrag an Frau K., aus dem Jahr 2016 beinhaltet keine prüfbareren Leistungen. Aufgrund der fehlenden Angaben hinsichtlich der anzuwendenden Methodik, war den handelnden Personen bereits zum Zeitpunkt der Beauftragung bewusst, dass eine ordnungsgemäße Leistungsbestätigung für die im Auftragschreiben definierten Leistungen nicht möglich sein wird. Im Auftragspunkt

3) („Management Coaching“) des Auftrages an das F., G. H. und J. K., aus dem Jahr 2017 war nicht definiert, welche Personen und in welchem Ausmaß Coaching nehmen können.

Insgesamt sind wesentliche Vorschriften des BVergG 2006, der GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 (bzw. der Version 1.0 vom 7. April 2015) sowie des Direktvergabeerlasses der KAV-GED nicht eingehalten worden. Diese Unterlassungen stellen schwere Mängel der jeweiligen Vergabeverfahren dar, für die die Bf als Programmleiterin jedenfalls die Verantwortung trägt. Im besonderen Ausmaß trifft dies beim Auftrag an das F., G. H. und J. K., aus dem Jahr 2017 zu, der nur - auffallend - knapp unter dem Schwellenwert von EUR 100.000,-- netto für eine Direktvergabe gelegen ist.

2.3. Zusammenfassend liegt ein ausreichend substantiiertes Verdacht dahingehend vor, dass die gegenständlichen Beauftragungen im Zuge der Realisierung des C. nicht nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgten (§§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 7 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 (bzw. der Version 1.0 vom 7. April 2015)) und die Bf als Bereichsleiterin und Programmleiterin ihre Aufgaben im Hinblick auf die ihr übertragenen Geschäfte unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften nicht mit Sorgfalt und Unparteilichkeit besorgt hat und sich hierbei nicht von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten ließ (§ 18 Abs. 1 DO 1994, vgl. §§ 1 Abs. 3 GO-PKN, 5 Abs. 7 GO-PKN in der Version 2.0 vom 11. April 2017 (bzw. der Version 1.0 vom 7. April 2015)), sowie im Dienst nicht alles vermieden hat, was die Achtung und das Vertrauen, die ihrer Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte (§ 18 Abs. 2 DO 1994), bzw. als Vorgesetzte nicht darauf geachtet hat, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen (§ 34 Abs.1 DO 1994), und sie die Anforderung, alle Angelegenheiten mit finanzieller oder wirtschaftlicher Auswirkung unter Bedachtnahme auf den zu erreichenden Verwaltungszweck nach dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit besorgen (§ 36 Abs. 1 GOM) sowie die ihr übertragenen Aufgaben in einer Weise zu besorgen, die die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet (§ 37 Abs. 1 GOM), nicht erfüllt hat bzw. vergaberechtliche Vorgaben nicht ordnungsgemäß beachtet hat.

2.4. Jene Behörde, die über die Suspendierung entscheidet, hat zu beurteilen, ob dem Beamten ausreichend schwere Dienstpflichtverletzungen zur Last liegen, um ihn vorläufig an der Ausübung seines weiteren Dienstes hindern zu dürfen. Die Verfügung der Suspendierung setzt den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung voraus, die wegen ihrer „Art“ das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet.

Zu den Tatbestandselementen (Gefährdung wesentlicher Interessen des Dienstes und Schädigung des Ansehens des Amtes) ist darauf hinzuweisen, dass eine Suspendierung bereits bei Vorliegen auch nur eines dieser beiden Elemente zu verfügen ist (VwGH 22.11.2007, 2005/09/0076).

Es können daher nur schwerwiegende, auf der Hand liegende Interessen der Verwaltung als sachbezogen anerkannt werden und die Suspendierung rechtfertigen. So kann eine Suspendierung zunächst in Betracht kommen, weil das verdächtige Verhalten noch nicht abzugrenzen, aber als schwerwiegend zu vermuten ist. Auch bei geringeren Verdachtsgründen kann aus der konkreten Situation das dienstliche Interesse an der Suspendierung begründet sein, etwa bei denkbarer Verdunkelungsgefahr im Dienst oder schwerer Belastung des Betriebsklimas (vgl. VwGH 25.04.1990, 89/09/0163; VwGH 10.03.1999, 97/09/0093). Dagegen liegt das dienstliche Interesse, und zwar sowohl vor wie auch nach Aufklärung, bei Verfehlungen auf der Hand, die - in objektiver Hinsicht - zur Disziplinarstrafe der Entlassung führen können. Denn darin kommen eine so erhebliche Unzuverlässigkeit und ein so schwerer Vertrauensbruch zum Ausdruck, dass der Verwaltung und der Allgemeinheit bis zur Klärung und zum Abschluss des Falles eine Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann.

Dienstpflichtverletzungen, die den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllen, sind jedenfalls als besonders relevant einzustufen, was auf die angelastete Dienstpflichtverletzung, welche den Verdacht der Untreue begründet, zutrifft. Das Vertrauen des Magistrats der Stadt Wien in die dienstliche Tätigkeit der Bf wurde durch die ihr vorgeworfene Dienstpflichtverletzung jedenfalls massiv erschüttert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat eine Verletzung wesentlicher dienstlicher Interessen zudem dann angenommen, wenn bei weiterer Dienstausübung eine besondere Gefahr von Beispielsfolgen und einer Disziplinunterhöhung unter den anderen

Bediensteten gegeben und das Betriebsklima gefährdet wäre (*Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten*³, S. 386).

Die Weiterbelassung der Beschwerdeführerin im Dienst hätte zum Zeitpunkt der Verkündung der gegenständlichen Entscheidung (und nur auf diesen ist bei der Ausfertigung abzustellen) das Ansehen der Stadt Wien gefährden können, was sich auch im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung gegebene Anhängigkeit eines Strafverfahrens wegen Untreue ergibt. Darüber hinaus waren wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, dies auch im Hinblick darauf, dass eine Weiterbelassung im Dienst den nicht sorgfältigen Umgang mit Steuergeldern als Kavaliersdelikt erscheinen ließe und sich auch der Dienstgeber vor dem nicht sorgfältigen Umgang mit seinen Geldern schützen muss. Überdies hätte eine Weiterbelassung im Dienst eine negative Vorbildwirkung für andere Mitarbeiter.

Gerade in der Führungsposition der Bf als Bereichsleiterin und Bediensteten mit Sonderaufgaben gemäß § 9 GOM ist die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit eine unabdingbare Voraussetzung, weshalb bis zur Aufklärung erhobene Vorwürfe eine Belassung im Dienst nicht vertretbar ist. Das Verhalten der Bf steht im krassen Widerspruch zu jenen Anforderungen, welche an eine Führungskraft in der obersten Hierarchieebene des Magistrates der Stadt Wien gestellt wird. Solche Bediensteten haben alles zu unterlassen, was in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken könnte, dass sie im Umgang mit öffentlichen Geldern sich nicht nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit leiten lassen. Der Bf wurden derart schwerwiegender Verstöße in ihre Stellung als (ehemalige) Bereichs- und Programmleiterin vorgeworfen, sodass es dem Magistrat der Stadt Wien, daher bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht zugemutet werden kann, ihr weiterhin die Leitung des Programms zur Realisierung des C. zu überlassen oder sie bis zur disziplinierten Beurteilung der ihr vorgeworfenen Verfehlungen im Disziplinarverfahren anderweitig zu beschäftigen. Durch ihre Belassung im Dienst könnte in der Bevölkerung der Eindruck erweckt werden, dass im Magistrat der Stadt Wien ein solch sorgloser Umgang mit Steuergeldern bagatellisiert und nicht entsprechend streng geahndet wird.

Da es zu den grundlegenden Aufgaben der Programmleiterin der Realisierung des C. gehört, die Errichtung des Krankenhauses unter Einhaltung der budgetären Vorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen zügig voranschreiten zu lassen, um dadurch

auch eine negative mediale Berichterstattung zu verhindern, wiegt das der Beschuldigten vorgeworfene Verhalten besonders schwer. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität und Zuverlässigkeit der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der regelmäßig im medialen Fokus stehenden öffentlichen Auftragsvergabe und der Gesundheitsversorgung, würde massiv erschüttert werden, wenn eine Beamtin, die im Verdacht steht, die im Spruch beschriebenen Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben, bis zur disziplinären Klärung weiterhin Dienst verrichten würde.

Angesichts dieser zum Zeitpunkt der Verkündung der gegenständlichen Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage gelangte das Verwaltungsgericht Wien zur Auffassung, dass die Weiterbelassung der Bf im Dienst sowohl das Ansehen des Amtes als auch wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würde, sodass ihre Suspendierung zu bestätigen war.

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, wie sich aus den Judikaturziten ergibt. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Chmielewski
Vorsitzender